Stadt Geilenkirchen
Markt 9
52511 Geilenkirchen

Telefon: 02451 6290
E-Mail: stadt@geilenkirchen.de
Internet: www.geilenkirchen.de

Informationspflicht nach Art. 13 EU-Datenschutzgrundverordnung für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen

Verantwortliche/r	Stadt Geilenkirchen Der Bürgermeister Markt 9 52511 Geilenkirchen Telefon: 02451 6290 E-Mail: stadt@geilenkirchen.de DE-Mail: stadt@geilenkirchen.de-mail.de
Datenschutzbeauftragte/r	Herr Thelen Markt 9 52511 Geilenkirchen Telefon: 02451 629 911 E-Mail: datenschutz@geilenkirchen.de
Zweck/e der Datenverarbeitung	Das Wahlamt ist zuständig für die Organisation von Wahlen und Abstimmungen: - Kommunalwahlen - Landtagswahlen - Bundestagswahlen - Europawahlen - Bürgerbegehren und Bürgerentscheide - Volksbegehren und Volksentscheide - Die Erstellung und Fortführung von Unterstützungslisten - Die Abwicklung des Parteiverkehrs zur Eintragung in Unterstützungslisten - Die Erstellung und Fortführung von Wählerverzeichnissen - Das Bearbeiten von Anträgen auf Eintragung ins Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen mit Briefwahlunterlagen (im Parteiverkehr und postalisch eingehende Anträge) - Die Sicherstellung und der Ausstattung aller Wahlräume - Die Einteilung und Berufung der Wahlvorstandsmitglieder und der sonstigen im Zuge der Wahl beteiligten Kräfte - Die Ergebnismitteilung und Ergebniskontrolle - Die Koordination aller an der Wahl beteiligten städtischen Dienststellen

	Hierfür werden personenbezogene Daten verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO
Kategorien der personenbezogene Daten	**Bürgerbegehren/Bürgerentscheid** Beim Erstellen der Abstimmungsverzeichnisse werden gemäß § 26 GO i.V.m. § 11 KWahlO personenbezogenen Daten verarbeitet. Hierzu zählen: Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnung Eine Weitergabe der Daten erfolgt gemäß §26 GO i.V.m § 34 KWahlO an den Abstimmungsvorstand und gemäß § 26 GO i.V.m. § 58 KWO dem Briefabstimmungsvorstand und wird gemäß §26 GemO i.V.m § 16, § 17, § 85 KWahlO zu jedermanns Einsicht im automatisierten Verfahren bereitgehalten. **Bundestagswahl** Beim Erstellen der Wählerverzeichnisse werden gemäß § 14 BWO personenbezogenen Daten verarbeitet. Hierzu zählen: Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnung Eine Weitergabe der Daten erfolgt gemäß § 49 BWO an den Wahlvorstand des Wahlbezirks, gemäß § 7 i.V.m. § 8 und §49 BWO an den Briefwahlvorstand. Das Wählerverzeichnis und wird gemäß § 20 und § 21 BWO zu jedermanns Einsicht im automatisierten Verfahren bereitgehalten. Bei der Einreichung der Kreiswahlvorschläge werden gemäß § 32 i.V.m. 34 (1) BWO personenbezogenen Daten der Bewerber verarbeitet. Hierzu zählen: Name, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und die Anschrift Eine Weitergabe der Daten erfolgt gemäß §35 (1) BWO an den Landes- und Bundeswahlleiter, gemäß § 25 (1) BWG und § 36 (1) BWO an die Vertrauenspersonen und gemäß § 36 (2) BWO an den Kreiswahlausschuss. Die Daten werden zudem gemäß § 38 i.V.m. § 79 BWO öffentlich bekannt gemacht. **Europawahl** Beim Erstellen der Wählerverzeichnisse werden gemäß § 14 EuWO personenbezogenen Daten verarbeitet. Hierzu zählen: Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnung

	Eine Weitergabe der Daten erfolgt gemäß § 42 EuWO an den Wahlvorstand des Wahlbezirks, gemäß § 7 i.V.m. § 6 und § 42 EuWO an den Briefwahlvorstand. Das Wählerverzeichnis wird gemäß § 19 i.V.m. § 79 und § 20 EuWO zu jedermanns Einsicht im automatisierten Verfahren bereitgehalten. **Landtagswahl** Beim Erstellen der Wählerverzeichnisse werden gemäß § 9 LWahlO personenbezogenen Daten verarbeitet. Hierzu zählen: Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnung Eine Weitergabe der Daten erfolgt gemäß § 31 LWahlO an den Wahlvorstand des Wahlbezirks, gemäß § 6 i.V.m. § 7 und § 31 LWahlO an den Briefwahlvorstand. Das Wählerverzeichnis wird gemäß § 12 und § 13 LWahlO zu jedermanns Einsicht im automatisierten Verfahren bereitgehalten. Bei der Einreichung der Kreiswahlvorschläge werden gemäß § 22 i.V.m. § 23 (1) LWahlO personenbezogenen Daten der Bewerberinnen und Bewerber verarbeitet. Hierzu zählen: Name, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und die Anschrift Eine Weitergabe der Daten erfolgt gemäß § 24 (1) LWahlO an den Landeswahlleiter, gemäß § 25 (1) LWahlO an die Vertrauenspersonen und gemäß § 25 (2) LWahlO an den Kreiswahlausschuss. Die Daten werden zudem gemäß § 27 i.V.m § 68 LWahlO öffentlich bekannt gemacht. **Kommunalwahl/Wahl der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters** Beim Erstellen der Wählerverzeichnisse werden gemäß § 11 KWahlO personenbezogenen Daten verarbeitet. Hierzu zählen: Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnung Eine Weitergabe der Daten erfolgt gemäß § 34 KWahlO an den Wahlvorstand des Wahlbezirks, gemäß § 67 i.V.m. § 34 KWahlO an den Briefwahlvorstand. Das Wählerverzeichnis wird gemäß § 14 KWahlO zu jedermanns Einsicht im automatisierten Verfahren bereitgehalten. Bei der Einreichung der Wahlvorschläge werden gemäß § 24 i.V.m. § 26 (1) KWahlO personenbezogenen Daten der Bewerberinnen und Bewerber verarbeitet. Hierzu zählen: Name, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und die Anschrift

	Eine Weitergabe der Daten erfolgt gemäß § 28 (5) KWahlO an die Aufsichtsbehörde, gemäß § 28 (1) S.1 KWahlO an die Vertrauenspersonen und gemäß § 28 (1) S.2 KWahlO an den Wahlausschuss. Die Daten erden zudem gemäß § 30 KWahlO öffentlich bekannt gemacht. **Wahlhelferberufung** Gemäß § 9 (4) BWG sind Gemeindebehörden befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu erheben und zu verarbeiten. Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten von Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit in Wahlvorständen geeignet sind, auch für künftige Wahlen verarbeitet werden, sofern der Betroffene der Verarbeitung nicht widersprochen hat. Hierzu zählen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern
Wesentliche Rechtsgrundlagen	- Europawahlgesetz/Europawahlordnung - Bundeswahlgesetz/Bundeswahlordnung - Landeswahlgesetz/Landeswahlordnung - Kommunalwahlgesetz/Kommunalwahlordnung - Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) - Satzung der Stadt Geilenkirchen für die Durchführung von Bürgerentscheiden - freiwillig mit Einwilligung im Wahlscheinverfahren - Satzung der Stadt Geilenkirchen für die Durchführung von Bürgerentscheiden
Widerrufsmöglichkeit bei Einwilligungen	Es besteht das Recht, eine abgegebene Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum erfolgten Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Die Einwilligung ist gegenüber der Stelle zu widerrufen, gegenüber der die Einwilligung zuvor erteilt wurde. Artikel 7 Absatz 3 DS-GVO.

Empfänger und Kategorien von Empfängern der Daten *(im Regelfall)*	Empfänger regelmäßiger Datenübermittlungen: - Wahlbehörde der Stadt Geilenkirchen - Im Fall von Zuständigkeitswechseln die neue Wahlbehörde - Wahlaufsichtsbehörden im Fall der Ungültigkeit - Örtliche Wahlvorstände - Interne Weitergabe innerhalb der Stadt Geilenkirchen, soweit dies durch eine Rechtsvorschrift erlaubt ist bzw. die Zweckbindung der Datenerhebung bleibt. - Sofern Dritte mit der Verarbeitung von Daten auf Grundlage eines sog. „Auftragsverarbeitungsvertrages“ beauftragt werden, passiert dies auf Grundlage des Art. 28 DSGVO.
Dauer der Speicherung und Aufbewahrungs-fristen	Personenbezogene Daten in Form von Adressen werden für die Dauer der Aufgabenerledigung (einschließlich evtl. Wahlprüfungsverfahren u.dgl.) vorgehalten und gespeichert. Im Rahmen der v.g. Aufgabenerledigung werden diese nach den o.g. gesetzlichen Vorschriften an die zuständigen Wahlbehörden, Gerichte und Institutionen weitergegeben.

Rechte der betroffenen Person	Jede von der Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) insbesondere folgende Rechte: a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO). b) Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO). c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DSGVO zutrifft. Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DS-GVO. d) Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von
	Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der Meldebehörde gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DS-GVO). Wird die Richtlinie der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung. e) Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DS-GVO).

Zuständige Aufsichtsbehörde	Beschwerderecht Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden. Kontaktdaten der Aufsichtsbehörde: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf Hausanschrift: Kavalleriestr. 2 – 4 40213 Düsseldorf Telefon 0211 38424 0 Fax 0211/38424 10 E-Mail poststelle@ldi.nrw.de Internet www.ldi.nrw.de